

Vertrag für Hamburgs Stadtgrün

Hamburg ist die „Grüne Metropole am Wasser“ und will dies mit zunehmendem Wohnungsneubau, Gewerbeansiedlungen und Infrastrukturmaßnahmen auch bleiben. Um dieses Ziel zu bestätigen, hat im April 2019 die Bürgerschaft eine Vereinbarung mit der Volksinitiative „Hamburgs Grün erhalten“ geschlossen (Bürgerschaftliches Ersuchen Drucksache 21/16980 vom 24. April 2019).

Der nachfolgende Vertrag verpflichtet die dazu handelnden Akteure der Stadt auf Maßnahmen zur Umsetzung.

Zur Umsetzung des Petitums Nr. III.17 des Bürgerschaftlichen Ersuchens

wird zwischen dem Senat, vertreten durch die
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft,
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Behörde für Wirtschaft und Innovation,
Behörde für Verkehr und Mobilitätswende und die
Finanzbehörde

und

den Bezirksamtern,
dem Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen,
der Hamburger Friedhöfe AöR,
der Hamburger Hochbahn AG,
der Hamburger Wasserwerke GmbH und der Hamburger Stadtentwässerung AöR als
Unternehmen des Gleichordnungskonzerns HAMBURG WASSER,
der Hamburg Port Authority AöR,
dem Sondervermögen Schulimmobilien mit Schulbau Hamburg und Gebäudema-
nagement Hamburg GmbH
sowie Stromnetz Hamburg

folgender „Vertrag für Hamburgs Stadtgrün“ geschlossen:

A. Präambel

Mit der am 8. Mai 2019 beschlossenen Drucksache 21/16980 (im Folgenden „Bürgerschaftliches Ersuchen“) hat die Bürgerschaft den Senat ersucht, zur Umsetzung der Verständigung mit den Initiatoren der Volksinitiative „Hamburgs Grün erhalten“ (im folgenden „VI HH- Grün erhalten“ genannt) Naturquantität und -qualität in Hamburg zu schützen und zu entwickeln, einen Vertrag über Hamburgs Stadtgrün mit den Bezirksämtern und anderen städtischen Trägern der Grünentwicklung zur Umsetzung der Schutz- und Entwicklungsziele für die Natur zu schließen und regelmäßig über die Umsetzung des Bürgerschaftlichen Ersuchens zu berichten.

In diesem Vertrag verpflichten sich alle Partnerinnen und Partner auf die Ziele der Vereinbarung zu „Hamburgs Grün erhalten“ (Anlage 1) und sorgen in ihrem Verantwortungsbereich für deren Umsetzung. In der Gesamtschau müssen gesamtstädtische Stadtentwicklungsziele dabei mitberücksichtigt werden. Schwerpunkte der Vereinbarung sind zum einen die Verbesserung der Naturqualität durch Biotopwertsteigerung bei der Bewirtschaftung von Flächen (Pflege, Entwicklung, Verpachtung etc.). Zum anderen geht es um den Schutz und die Weiterentwicklung des Grünen Netzes sowie die Verbesserung der Naturqualität durch Biotopwertsteigerung.

Ziel ist es, mit allen Vertragspartnerinnen und -partnern für deren Flächen messbare Maßnahmenpakete zu vereinbaren. Dabei sind die originären Aufgaben der Vertragspartnerinnen und -partner angemessen zu berücksichtigen.

Der Erfolg sowie die Praktikabilität des Vertrags werden spätestens zwei Jahre nach Vertragsschluss evaluiert. Falls erforderlich, werden entsprechende Nachbesserungen im Vertragstext vorgenommen. Dabei findet auch insbesondere der eingeführte Schwellenwert von 250 m² bei Baugenehmigungsverfahren und in der Bauleitplanung Berücksichtigung. Im Rahmen der Evaluierung wird auch die derzeitige Ressourcen- bzw. Stellenverteilung überprüft.

B. Materielle Vereinbarungen

B.1 Allgemeine Pflichten

Alle Vertragspartnerinnen und -partner verpflichten sich, nach Maßgabe der Festlegungen der Drucksachen 21/16980 und 21/19411, wie sie sich aus den Anlagen 1 und 2 ergeben, unter Nutzung ihrer Möglichkeiten und Zuständigkeiten, das Grüne Netz Hamburgs zu erhalten und weiterzuentwickeln und die Naturqualität durch Biotopwertsteigerungen zu verbessern.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden vorrangig in Hamburg geplant und umgesetzt. Über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Umland wird der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) berichtet.

Die Dokumentation der Flächeninanspruchnahmen von Flächen des Grünen Netzes bzw. Grün- und Erholungsanlagen und der in diesem Vertrag dargestellten Maßnahmen gemäß Petitem I.4 und I.5 ist so aufzubereiten, dass gemäß Petitem IV.19 ein

jährlicher Bericht durch die BUKEA möglich ist. Dafür ist insbesondere ein abgestimmter und kontinuierlicher Datenaustausch mit den Bezirksämtern erforderlich.

B.2 Pflichten der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Die BUKEA stellt allen Vertragspartnerinnen und -partnern die in der Drucksache 21/16980 enthaltene Karte des Grünen Netzes, somit die Flächenkulisse, auf die sich die Petita 1.4 und 1.5 beziehen, in einem genaueren Maßstab und im GIS-Format zur Verfügung. Das Erfordernis einer weiteren kartographischen Detaillierung wird im weiteren Arbeitsprozess in Abstimmung mit den Bezirksämtern geprüft.

Die BUKEA veranlasst kurzfristig die Aufnahme der Flächenkulisse des Grünen Netzes in die Karte der Baubeschränkungen.

Die BUKEA stellt unter Mitwirkung der Bezirksämter, des Landesbetriebes Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG), der Behörde für Wirtschaft und Innovation (BWI) und der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) eine Handreichung zum Umgang mit Planungen und Bauvorhaben und deren Kompensation im Grünen Netz zur Verfügung. Die Handreichung soll die in diesem Vertrag benannten Vereinbarungen zur Umsetzung der Petita 1.4, 1.5 (Grünes Netz, Neuschaffung öffentlicher Grünanlagen) sowie IV.19 (Berichtswesen) konkretisieren und somit handhabbar machen. Die Handreichung ist nicht Anlage des Vertrages, sondern ein „lebendes Dokument“, in dem die Umsetzung der abgestimmten Vertragsinhalte strukturiert und dokumentiert werden. Erkenntnisse aus der praktischen Umsetzung sollen in die Handreichung sukzessive aufgenommen werden.

Die BUKEA wird die Vertragspartnerinnen und -partner bei der Flächensuche für Kompensation u.a. über die bereits laufenden Projektplanungen zum „Lückenschluss“ und zu „Qualifizierungsmaßnahmen“ unterstützen und stellt Haushaltsmittel für Grunderwerb und Realisierung im Rahmen der im Einzelplan 6.2 für diesen Zweck veranschlagten Ermächtigungen bereit.

Für die Sicherung und Entwicklung des Grünen Netzes der inneren Stadt bis einschließlich des 2. Grünen Rings erarbeitet die BUKEA gemäß Petitem IV.19 ein Monitoringverfahren für einen jährlichen Bericht an die Bürgerschaft, das u.a. die Inanspruchnahme durch Bebauung im Sinne von Petitem 1.4 des Bürgerschaftlichen Ersuchens sowie die Herrichtung kompensierender Flächen bzw. qualitative Freiraumaufwertung dokumentiert.

Um eine enge Abstimmung und gleichzeitig eine klare Aufgabentrennung zwischen Behörde und Bezirksämtern zu erreichen, soll eine **Arbeitsgruppe** zur Entwicklung des Grünen Netzes eingerichtet werden. Die neu geschaffenen Stellen in den Bezirksämtern und bei der BUKEA (N1 und SGK) finden darin eine verbindliche Form der Kooperation zwischen den Handlungsebenen.

Aufgabe der BUKEA ist es:

- die Handreichung in Abstimmung mit den Bezirksämtern, dem LIG, der BWI und der BSW weiter zu entwickeln,

- Kriterien für das jährliche Monitoring zu entwickeln,
- Daten für das jährliche Monitoring für die Berichtsdrucksache auf Basis der Daten der Bezirksämter zu sammeln und aufzubereiten,
- ein GIS-Projekt für das Monitoring zu entwickeln und zu pflegen,
- die „VI HH- Grün erhalten“-Flächenkulisse fortlaufend zu aktualisieren,
- eine Karte mit dem in der Flächenkulisse des Grünen Netzes geltenden Planrecht und somit den Flächen mit Schutz- und Kompensationserfordernis zu erarbeiten,
- die veranschlagten Ermächtigungen / Mittelabrufe zu steuern und das Controlling der Verwendung zu übernehmen,
- Kriterien für Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln,
- Ermächtigungen für neue Parkanlagen über Drucksachen in Abstimmung mit der Finanzbehörde einzuwerben oder soweit möglich im Rahmen der Bewirtschaftung durch geänderte Prioritätensetzung zur Verfügung zu stellen, dies steht in enger Wechselwirkung zu den im Bündnis für Wohnen und durch sonstige Stadtentwicklungsprojekte ausgelösten Anforderungen,
- die Finanzierung und Mittelübertragung bei Flächenankäufen / Flächenübertragungen zu steuern,
- ein Gesamtkonzept für die Weiterentwicklung des Grünen Netzes inkl. Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen und Prioritätensetzung für gezielte, räumliche Lenkung der Kompensationserfordernisse im Sinne der „VI HH- Grün erhalten“ zu erarbeiten und mit den Bezirksämtern und Fachbehörden im Vorwege abzustimmen,
- die Bezirksämter bei der Flächensuche durch Angebotsplanung für Flächenpools zu beraten,
- teilräumliche Freiraumkonzepte für Bereiche mit gesamtstädtischer Bedeutung zu erarbeiten.

Für die Ermittlung der Biotopwertsteigerung erarbeitet die BUKEA gemäß Petitem IV.18a ein Monitoringverfahren. Als Basis geben hierfür die Vertragspartnerinnen und -partner die Flächen in ihrem jeweiligen Eigentum oder Grundvermögen bzw. ihrem Einflussbereich zur Ermittlung der Biotopwerte durch die BUKEA bekannt.

B.3 Maßnahmen einzelner Vertragspartnerinnen und -partner

B.3.1 Bezirksämter

B.3.1.1 Grünes Netz / Grün- und Erholungsanlagen

Die Aufgaben der Prüfung und Überwachung der Flächenkulisse sowie der Erfüllung der Kompensationserfordernisse im Sinne der „VI HH Grün erhalten“ durch Maßnahmenplanung und -umsetzung und gegebenenfalls Veranlassung des erforderlichen Flächenankaufs liegen gemeinsam bei den Bezirksämtern und der BUKEA.

Gemäß Petitem I.4 sind die zum 17. Mai 2016 noch unbebauten und noch nicht anderweitig planungsbefangenen Flächen des Grünen Netzes in der inneren Stadt bis einschließlich des 2. Grünen Rings zukünftig von Bebauung freizuhalten. Zu den dort definierten Rahmenbedingungen gehört u.a., dass im Fall unvermeidbarer Bebauung die Verpflichtung zur Entwicklung alternativer, gleich großer Freiflächen im Grünen

Netz oder in begründeten Ausnahmefällen auch zur qualitativen Verbesserung der Freiraumsituation im Grünen Netz besteht. Auch wenn der Schutz des Grünen Netzes somit prioritär ist, kann schon heute abgesehen werden, dass aufgrund des hohen Bedarfs an Wohnungs- und Gewerbebauflächen diese anteilig auch in Flächen des Grünen Netzes liegen werden.

Gemäß Petitem I.5 darf der vorhandene Bestand an öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen grundsätzlich nicht für bauliche Entwicklung in Anspruch genommen werden.

Ein Kompensationserfordernis im Sinne der „VI HH Grün erhalten“ liegt vor, wenn Planungen bzw. Bauvorhaben auf bis zum 17. Mai 2016 unbebauten und nicht anderweitig planungsbefangenen Flächen des Grünen Netzes der inneren Stadt bis einschließlich 2. Grüner Ring stattfinden, deren Bestandteile (Landschaftsachsen, Grüne Ringe, gesamtstädtisch bedeutsame Grünverbindungen, öffentliche Grün- und Erholungsanlagen) als Flächenkulisse in oben genannter Drucksache 21/16980 verankert sind.

Von der Kompensationspflicht ausgenommen sind in jedem Fall die in der Anlage der Bürgerschaftsdrucksache 21/16980 benannten Wohnbau- und Gewerbeflächen sowie Bauvorhaben zur Verwirklichung von Hafententwicklungszielen im Hafennutzungs- und Hafenerweiterungsgebiet sowie die für die 21. Legislaturperiode im Koalitionsvertrag vereinbarten Verkehrsanlagen inkl. Radverkehrsrouten.

Regelungen zur Kompensationspflicht bei Baugenehmigungen:

Bestehende Ansprüche auf Baugenehmigungen nach §§ 30, 31, 34 oder 35 BauGB sind unberührt von der Schutzanforderung für das Grüne Netz. Zu den Kompensationspflichten, die gleichwohl entstehen können, siehe die folgenden Ausführungen:

- Baugenehmigungen auf der Grundlage eines Bebauungsplans

Eine Kompensationspflicht für eine Baugenehmigung besteht nicht, wenn diese allein auf der Grundlage des geltenden Planrechts erteilt wird. Zum geltenden Planrecht zählen alle Bebauungspläne einschließlich übergeleiteter Baustufen-, Durchführungs- und Teilbebauungspläne und somit auch plangemäße Genehmigungen ggf. unter Hinzuziehung von § 34 BauGB, wie in Baustufenplänen.

- Baugenehmigungen auf der Grundlage von § 31 BauGB

Für Befreiungen nach § 31 BauGB besteht Kompensationsbedarf im Sinne der „VI HH Grün erhalten“ bei Bauvorhaben außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, sofern die Befreiung dort eine zusätzliche Grundfläche von über 250 m² ermöglicht. Befreiungen innerhalb von Baugrenzen sind dagegen nicht kompensationspflichtig. Sind keine Baugrenzen festgesetzt (z.B. Baustufenpläne) sind alle Befreiungen ab 250 m² oberhalb der zulässigen Grundfläche gemäß Planfestsetzung bzw. Baustufentafel in § 11 der Baupolizeiverordnung kompensationspflichtig. Wird

mit einer Befreiung in festgesetzte Freiflächen¹ außerhalb von Baugebieten der Bebauungspläne/Baustufenpläne eingegriffen, gilt keine Erheblichkeitsschwelle von 250 m².

- Baugenehmigungen auf der Grundlage von § 34 BauGB

Die Anwendung des § 34 BauGB hat für Hamburg nur eine untergeordnete Rolle, da Hamburg nahezu vollständig überplant ist. Davon ausgenommen sind Flächen mit festgestellter Funktionslosigkeit von Festsetzungen in Bebauungsplänen, Flächen mit aktiv aufgehobenem Planrecht und nicht wirksam übergeleiteter Festsetzungen des alten Planrechts in Baustufenplänen. Für die Genehmigung von Bauvorhaben allein auf der Grundlage von § 34 BauGB gelten folgende Regelungen:

In Baustufenplänen gilt (neben ggf. auch § 35 BauGB) § 34 BauGB in groß- und kleinflächig festgesetzten Außengebieten und in den Flächen für besondere Zwecke.

Liegt im ehemals festgesetzten großflächigen Außengebiet nach Baustufenplan eine Bebauung in Form eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils vor, ist die damit zulässige Genehmigung gemäß § 34 BauGB einer plangemäßen Genehmigung auf der Grundlage qualifizierter Bebauungspläne gleichgestellt und damit nicht kompensationspflichtig. Ausgenommen ist eine Genehmigung, die auf Grundlage des mit dem Baulandmobilisierungsgesetz modifizierten § 34 Abs. 3a BauGB erteilt wird. In diesen Fall besteht eine Kompensationspflicht für Bauvorhaben ab 250 m².

Besteht in einem ehemals festgesetzten kleinflächigen Außengebiet nach Baustufenplan ein Baurecht nach § 34 BauGB ist hierfür Kompensation ohne Erheblichkeitsschwelle erforderlich, da die Unwirksamkeit der Festsetzung durch die Rechtsprechung des OVG Hamburg in 2017 zum Stichtag 17. Mai 2016 noch nicht erklärt worden war und diese Bereiche bis dahin festgesetzten Grünflächen in qualifizierten Bebauungsplänen gleichgesetzt waren.

Besteht in einer als Festsetzung nicht übergeleiteten Fläche für besondere Zwecke ein Baurecht nach § 34 BauGB, hängt die Kompensationspflicht von der im Baustufenplan vorgesehenen Zweckbestimmung und tatsächlichen Nutzung ab. Es besteht keine Kompensationspflicht, sofern mit der Zweckbestimmung im Baustufenplan eine bauliche Entwicklung (Schule, Krankenhaus, Kirche, Altenheim o.ä.) verfolgt werden sollte.

Ist Planrecht funktionslos geworden, da die Verwirklichung des Planinhalts für jedermann offensichtlich ausgeschlossen ist, oder Planrecht durch ein Verfahren oder Urteil aufgehoben und nur § 34 BauGB zur Beurteilung eines Vorhabens maßgeblich, ergibt sich eine etwaige Kompensation aus der vorherigen Festsetzung und der bestehenden Nutzung.

¹ In Bebauungsplänen ausgewiesene Freiflächen sind: Öffentliche und private Grünflächen, Flächen für Sport- u. Spielanlagen, Fläche für Wald, Fläche für Landwirtschaft, Maßnahmenflächen, Wasserflächen, Flächen für Aufschüttungen/Abgrabungen.

- Baugenehmigungen auf der Grundlage von § 35 BauGB
Für neue Baulichkeiten im Außenbereich nach § 35 BauGB über 250 m² Grundfläche besteht eine Kompensationspflicht im Sinne der „VI HH Grün erhalten“.

- Regelungen zur Kompensationspflicht im Bebauungsplanverfahren:

Bei der Überplanung bereits festgestellter Bebauungspläne (neuer Bebauungsplan) besteht Kompensationspflicht gegenüber zusätzlich festgesetzter überbaubarer Grundstücksfläche oder zusätzlicher Straßenverkehrsfläche, soweit diese jeweils eine Fläche von 250 m² übersteigen.

Überbaubare Grundstücksflächen sind innerhalb von Baugrenzen/-linien gelegene Flächen. Sofern ein Baugebiet durch den Bebauungsplan neu geordnet wird, wird die Summe der vorhandenen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen der Summe der neu festzusetzenden überbaubaren Grundstücksflächen gegenübergestellt und nur die zusätzliche überbaubare Grundstücksflächen kompensationspflichtig, sofern diese 250 m² übersteigt. Sind keine Baugrenzen festgesetzt, wie z.B. in Baustufenplänen, bemisst sich der Kompensationsbedarf anhand der nach GRZ oder GR zulässigen Bebauung oder Baustufentafel gemäß § 11 BPVO.

Bei der Überplanung von Konversionsflächen gelten auch bereits abgeräumte Nutzungen als Bestand. Im Harburger Binnenhafen soll das Grünsystem entlang der Kanäle zur Verbesserung grüner Qualität ausgebaut werden.

Ein Überschreiten der jeweils genannten Erheblichkeitsschwelle von 250 m² führt zur Erforderlichkeit einer vollständigen Kompensation der neu überbaubaren Grundstücksfläche.

Über Befreiungen mit Kompensationsbedarf soll vor Genehmigung die BUKEA informiert werden; genaue Angaben zu diesen Kompensationsmaßnahmen im Sinne der „VI HH- Grün erhalten“ sind jedoch erst für das Monitoring zum jeweils nächsten Termin (vgl. Pkt. C.3.1.1) zu übermitteln. Die BUKEA kann im Einzelfall alternative Kompensationsmaßnahmen vorschlagen. Die im Rahmen des Verwaltungshandelns mit der Prüfung und Überwachung der festgelegten Flächenkulisse des Grünen Netzes auftretenden Probleme werden durch Gespräche zwischen den Bezirksämtern und der BUKEA praxisnah gelöst. In die Prüfung der Umsetzung des Kompensationserfordernisses ist der LIG einzubinden. Die Prüfung des Eingriffs im Sinne der VI „HH- Grün erhalten“ wird seitens der Bezirksämter vorgenommen. Die verallgemeinerbaren Lösungen werden in der Handreichung dargestellt und weiterentwickelt.

Wird eine Bebauung von Flächen der geschützten Gebietskulisse des Grünen Netzes im Rahmen von Bebauungsplanverfahren oder Baugenehmigungsverfahren vorgesehen, ist der dafür erforderliche Umfang der Kompensationsmaßnahme im Sinne der „VI HH Grün erhalten“, Petitem I.4, parallel zum Verfahren zu ermitteln. Ihre Umsetzung ist unabhängig vom jeweiligen Verfahren sicherzustellen. Die Sicherung der Kompensation ist für die Feststellung des Bebauungsplans nicht abzuwarten. Die Kompensation ist jedoch zeitnah abzuleisten. Aus dem Kompensationserfordernis im Sinne der „VI HH- Grün erhalten“ ergibt sich keine Verpflichtung für den Baubegüns-

tigten, weder bei Bebauungsplänen noch bei Baugenehmigungen. Die nach den rechtlichen Vorgaben zu treffenden Ermessensentscheidungen der Bauaufsichtsbehörden im bauaufsichtlichen Verfahren bleiben unangetastet.

Generell ist bei Genehmigungen zu beachten, dass die nach BauGB geforderte Vereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen auch den Belang des Grünen Netzes umfasst.

Bezirkliche Aufgaben sind:

- Prüfung des Kompensationserfordernisses bei Eingriffen in das Grüne Netz im Sinne der „VI HH- Grün erhalten“,
- Lieferung der Daten für das jährliche Monitoring auf Basis der entwickelten Vorgaben und Kriterien; Übermittlung von jährlichen Ständen,
- Nachweis über Mittelverwendung bzw. Mittelverausgabung, Übermittlung Kostenstand für das Monitoring,
- Beantragung eines Grunderwerbenauftrags / Flächenübertragung beim LIG,
- Flächensuche für Kompensationen (Priorität haben die abgestimmten Flächenpools, siehe Aufgaben BUKEA) mit aktiver Unterstützung durch den LIG bei städtischen Entwicklungen,
- Abstimmung der Flächenpools und Prioritätensetzung für die Kompensation mit BUKEA-N1,
- Zuordnung der Kompensation zum baulichen Vorhaben,
- Abstimmung der Kompensationsmaßnahmen mit BUKEA-N1, falls Maßnahme mit Zustimmungsvorbehalt (Bebauungsplanung),
- Planung und Bau der Kompensationsmaßnahmen auf Flächen des jeweiligen Verwaltungsvermögens,
- Erarbeitung teilräumlicher Freiraumkonzepte für Bereiche, in denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden sollen (Fokus Flächenpool),
- Planung und Bau von Parkanlagen oder nutzbaren Freiräumen in Zusammenhang mit dem Bau von mehr als 500 WE im Quartier.

B.3.1.2 Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen für neue Quartiere

Bei der Entwicklung neuer Quartiere sollen regelhaft weitere öffentliche Grünanlagen geschaffen werden, soweit sie nicht direkt an vorhandenen großen öffentlichen Parkanlagen liegen. Der Flächenumfang soll in den nächsten Jahren zunehmen. Potenziale zur Erhöhung des Biotopwertes bzw. Naturwertes sind zu berücksichtigen.

Wenn für neue Quartiere Bebauungspläne aufgestellt werden, ist die Berücksichtigung von Bedarfen für neue Parkanlagen Bestandteil der Abwägung im Verfahren. Wenn sich neue Quartiere jedoch durch bauliche Verdichtungen aus Bestandquartieren entwickeln, sind dort ergänzende Maßnahmen für eine möglichst ausreichende Versorgung mit öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen erforderlich, die unabhängig von einzelnen Baugenehmigungen durch die Bezirksämter zu entwickeln sind. Dieses Erfordernis besteht in der Regel bei Neuschaffung von insgesamt 500 Wohneinheiten durch Befreiungen, auch in Kombination mit Neuschaffung von Planrecht in kleinerem

Umfang. Einzelne Nachverdichtungen, welche eine geringere Anzahl von WE aufweisen, müssen dabei für das Quartier zusammen betrachtet werden, so dass die Schaffung neuer öffentlicher Grünanlagen auch hier geprüft werden muss.

B.3.1.3 Naturqualität

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist grundsätzlich die Übernahme von Festsetzungen zur Dach- und Fassadenbegrünung im Rahmen des Abwägungsgebots zu prüfen, um zur Biotopwerterhöhung in Umsetzung von Petitem II.7 beizutragen.

Zur Verbesserung der Qualität der Naturschutzgebiete in eigener Zuständigkeit setzen die Bezirksämter die Pflege- und Entwicklungspläne eigenständig um. Ggf. stellt die BUKEA den Bezirksämtern nach Absprache die erforderlichen Ermächtigungen zur Verfügung oder führt die Maßnahmen selbst durch. Zur Erhöhung der Anzahl der FFH-Lebensraumtypen in einem günstigen Erhaltungszustand unterstützen die Bezirksämter die BUKEA im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

Die BUKEA wird den Rangerdienst in allen hamburgischen Naturschutzgebieten einsetzen. Hinweise und Wünsche der Bezirksämter werden dabei angemessen berücksichtigt. Im 1. Halbjahr 2021 hat die BUKEA mit den Bezirksämtern die Bedarfe besprochen, auf deren Grundlage die Einsatzplanung zukünftig erfolgen soll. Nach einem Jahr wird die BUKEA gemeinsam mit den Bezirksämtern eine Evaluation durchführen und ggf. erforderliche Anpassungen im Einvernehmen mit den Bezirksämtern umsetzen.

Bei Verpachtungen oder Pflegemaßnahmen, die Naturschutzgebiete, geschützte Biotope oder Ausgleichsflächen betreffen, übersenden die Bezirksämter die Entwürfe der Vertrags- bzw. Auftragsunterlagen an die BUKEA zur einvernehmlichen Abstimmung.

Es wird eine Prüfung vereinbart, wie die Bezirksämter gemeinsam mit der BUKEA in besonders geeigneten Bereichen außerhalb von Naturschutzgebieten, wie Wälder, Grün- und Erholungsanlagen, Gewässer und Auen eine Verbesserung der Naturqualität erreichen können. Im Einzelfall können Pflege- und Entwicklungspläne für Flächen der gleichen Kategorie sinnvoll sein. Ggf. kann auch eine Neuausrichtung der Forsteinrichtungen oder der Gewässerbewirtschaftung sowie Reduzierungen von Versiegelungen eine Grundlage für die Erhöhung der Naturqualität sein. Auch hier gilt, dass die BUKEA ggf. erforderliche Ermächtigungen im Rahmen der Haushaltsaufstellung einwirbt. Für das Monitoring dieser Pläne übermitteln die Bezirksämter Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen an die BUKEA.

B.3.2 Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für die Bebauungsplanung bei den Bezirksämtern. Ausgenommen davon sind die Verfahren in Vorbehaltsgebieten und nicht übertragenen Bereichen (HafenCity). Darüber hinaus kann der Senat einzelne wichtige Pläne von gesamtstädtischer Bedeutung von der bezirklichen Ebene zur eigenen Erledigung wieder an sich ziehen (Evokation).

Bei der Durchführung dieser durch den Senat in der Regel in die Zuständigkeit der BSW gegebenen Bebauungsplanverfahren ist, sofern die Planungen das Grüne Netz

der inneren Stadt bis einschließlich 2. Grünen Ring berühren, in enger Zusammenarbeit mit der BUKEA der erforderliche Flächenumfang zur Erfüllung der Kompensationserfordernisse im Sinne der „VI HH Grün erhalten“ zu ermitteln.

Ein Kompensationserfordernis im Sinne der „VI HH Grün erhalten“ liegt entsprechend der Ausführungen im Abschnitt B .3.1.1 vor.

Aufgaben der BSW sind:

- Prüfung des Kompensationserfordernisses bei Eingriffen in das Grüne Netz innerhalb des 2. Grünen Ringes im Sinne der „VI HH Grün erhalten“,
- Mitwirkung an der Flächensuche für Kompensationen in der Zuständigkeit der BSW liegenden Bebauungsplan- oder Vorbehaltsgebieten,
- Erarbeitung teilträumlicher Freiraumkonzepte in den Vorbehaltsgebieten für Bereiche, in denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden sollen,
- Lieferung von Flächenangaben für erforderliche Kompensationen und neugeschaffene Grünflächen für das Monitoring an die BUKEA.

Aufgrund der begrenzten Flächenzuständigkeit der BSW müssen die Kompensationsmaßnahmen, sofern diese nicht innerhalb der jeweiligen Plangebiete umgesetzt werden, von der BUKEA in Abstimmung mit dem jeweiligen Bezirksamt entwickelt werden. Da die BSW über keine entsprechende Ressource verfügt, muss die Umsetzung durch die BUKEA bzw. das Bezirksamt erfolgen.

Entsprechendes gilt auch für Baugenehmigungsverfahren in der Zuständigkeit der BSW.

Bei der Entwicklung neuer Quartiere sind die im Abschnitt B .3.1.2 für die Bezirksamter formulierten Anforderungen entsprechend zu berücksichtigen.

B.3.3 Behörde für Verkehr und Mobilitätswende (BVM)

Zur Erhaltung und Erhöhung der Biotopqualität und zur Erhaltung und Verbesserung biotopverbindender Funktionen werden bei Straßenneubau und Grundinstandsetzungen mit wesentlichen Änderungen des Straßenquerschnitts Maßnahmen zur Minderung der Zerschneidungswirkungen geprüft und ggf. realisiert.

Baumfällungen sind möglichst zu vermeiden. Bei Verlusten und Fällungen sind, soweit im Straßenraum vertretbar, angemessene möglichst ortsnahe Ersatzpflanzungen innerhalb des Stadtgebiets vorzusehen, damit der Gesamtbestand an Straßenbäumen mindestens stabil bleibt. Der Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG) soll dabei neben dem von ihm für die Hauptverkehrsstraßen erstellten Pflanzkonzept für neue Straßenbäume bei Bedarf die von den Bezirksamtern erstellten Pflanzkonzepte für neue Straßenbäume in seine Planungen einbeziehen.

Neue Lärmschutzeinrichtungen sind, soweit das mit vertretbarem Realisierungs- und Pflegeaufwand möglich ist, in hoher Biotopqualität zu begrünen.

Da die BVM die Zielsetzung des Vertrags für Hamburgs Stadtgrün uneingeschränkt teilt, wird sie in ihrer Funktion als Bedarfsträgerin dem LSBG künftig diese generellen Rahmenaufgaben für alle neuen Projekte machen.

Die Berichtspflicht für das Monitoring wird von der BVM an den LSBG und die Hamburger Hochbahn AG weitergegeben.

B.3.4 Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen

Für die Erweiterung des Grünen Netzes führt der LIG den Flächenankauf innerhalb des gesamten Grünen Netzes durch und bezieht dabei auch angrenzende Flächen mit ein. Die im Lückenschluss- und Qualifizierungsprogramm identifizierten Flächen werden berücksichtigt. Die neu angekauften Flächen zum Aufbau eines Flächenpools werden der BUKEA übermittelt.

Ein Flächenerwerb erfolgt im Auftrag und zu Lasten der Bezirksämter bzw. der BUKEA. Erworbene Flächen befinden sich nach Abschluss im Verwaltungsvermögen der Bezirksämter bzw. der BUKEA.

Verkäufe oder Verpachtungen von Grundstücken im Grünen Netz erfolgen unter vorheriger Beteiligung der BUKEA.

Bei Verpachtungen oder Pflegemaßnahmen, die Naturschutzgebiete, geschützte Biotop- oder Ausgleichsflächen betreffen, übersendet der LIG die Entwürfe der Vertrags- bzw. Auftragsunterlagen an die BUKEA zur einvernehmlichen Abstimmung.

Eine Verpachtung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Naturschutzgebieten und geschützten Biotopen erfolgt so, dass eine Aufwertung im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen möglich ist. Diese Aufwertung erfolgt über einen Bewirtschaftungsvertrag, der mit dem Pachtvertrag gekoppelt ist. Der Erhalt landwirtschaftlicher Prämien wird nicht beeinträchtigt. Die Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen und an Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes zur Aufwertung der Flächen steht allen Pächtern offen, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. In Fällen einer Verpachtung an Nicht-Landwirte sind Nutzungsaufgaben im Pachtvertrag vorzusehen, die eine Steigerung der Naturqualität unterstützen.

Grundstücksverkäufe für Bauzwecke im Grünen Netz in der inneren Stadt bis einschließlich 2. Grüner Ring sowie in Landschaftsschutzgebieten und im Biotopverbund sollen nur nach Einzelfallentscheidung durchgeführt werden. Für das Monitoring werden Einzelfälle an die BUKEA übermittelt.

Für eine optimale Entwicklung der Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie überträgt der LIG nach gemeinsamer Auswahl geeignete Flächen gegen Werterstattung zur Aufwertung an die BUKEA, sofern nicht gesamtstädtische Entwicklungsziele davon betroffen sind.

Der LIG nutzt die Möglichkeiten der Konzeptvergabe, um auch verstärkt die Umsetzung nachhaltiger Projekte zu befördern.

B.3.5 Hamburger Friedhöfe AöR (HF)

Für die Friedhöfe Öjendorf, Volksdorf und Wohldorf erstellt HF zur Aufwertung der Biotopqualität und zur Verbesserung der ruhigen Erholungsnutzung für die Bevölkerung Pflege- und Entwicklungspläne und übermittelt Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen an die BUKEA. Letzteres gilt auch für den Friedhof Ohlsdorf. Hierbei sind die Friedhofsnutzung und die Erhaltung der Strukturen des Gartendenkmals zu berücksichtigen.

B.3.6 Hamburger Hochbahn AG (HOCHBAHN)

Es wird eine Prüfung durch die HOCHBAHN vereinbart, ob bei Neubauten von Schienenstrecken und insbesondere im Bestand Maßnahmen zur Minderung der Zerschneidungswirkungen und zur naturnahen Entwicklung der Bahnnebenflächen durchgeführt werden können. In Fällen durchgeführter Maßnahmen berichtet die HOCHBAHN hierüber.

Bei Begrünungsmaßnahmen soll nach Möglichkeit gebietseigenes Saat- und Pflanzgut verwendet werden.

Neue Lärmschutzeinrichtungen sind, soweit dies mit vertretbarem Realisierungs- und Pflegeaufwand möglich ist, zu begrünen.

Neue Betriebsgebäude werden mit mindestens 50 % der Dachflächen die nicht für Anlagen zum Energiemanagement/Ladeinfrastruktur benötigt werden und, soweit dies mit der vorhandenen Bausubstanz und dem Denkmalschutz vereinbar ist, mindestens 15 % der Wandflächen begrünt. Dächer, die wesentlich geändert werden, werden mit mindestens 50 % der Dachflächen, die nicht für Anlagen zum Energiemanagement/Ladeinfrastruktur benötigt werden, begrünt. Im Einzelfall kann hiervon in Absprache mit der BUKEA abgewichen werden. Über die durchgeführten Maßnahmen ist der BUKEA jährlich zu berichten.

B.3.7 HAMBURG WASSER (Hamburger Wasserwerke GmbH und Hamburger Stadtentwässerung AöR)

Bei Verpachtungen oder Pflegemaßnahmen, die Naturschutzgebiete, geschützte Biotop oder Ausgleichsflächen betreffen, übersendet HAMBURG WASSER die Entwürfe der Vertrags- bzw. Auftragsunterlagen an die BUKEA zur Abstimmung. Es wird angestrebt sich auf Standards zu verständigen, um die Abstimmung zu erleichtern. Eine Verpachtung von Flächen in Naturschutzgebieten erfolgt seitens HAMBURG WASSER immer mit Hinweis auf die Gebietskulisse (z.B. Naturschutzgebiet, gesetzlich geschützte Biotop oder Ausgleichsflächen). Den Pächterinnen und Pächtern soll weiterhin der Abschluss eines Vertragsnaturschutzvertrages mit der zuständigen Behörde möglich sein.

Es wird eine gemeinsame Prüfung vereinbart, ob Pflege- und Entwicklungspläne für Flächen von HAMBURG WASSER zum Erhalt oder zur Erhöhung der Naturqualität und der Erholungsqualität aufgestellt werden können. Die vorrangige Nutzung der Flächen zur Daseinsvorsorge (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) ist hierbei zu

berücksichtigen. Für das Monitoring in diesen Bereichen übermittelt HAMBURG WASSER Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen an die BUKEA.

Bei Begrünungsmaßnahmen soll nach Möglichkeit gebietseigenes Saat- und Pflanzgut verwendet werden.

Neue Betriebsgebäude werden mit mindestens 50 % der Dachflächen und mindestens 15 % der Wandflächen begrünt. Dächer, die wesentlich geändert werden, werden mit mindestens 50 % der Dachflächen begrünt. Im Einzelfall kann hiervon in Absprache mit der BUKEA abgewichen werden.

HAMBURG WASSER bietet sich in der Diskussion von Möglichkeiten der Regenwasserbewirtschaftung und der Bewässerung von öffentlichen und privaten Flächen des Grünen Netzes den übrigen Vertragspartnerinnen und -partnern als kompetenter, städtischer Dienstleister an (z.B. zum Wassermanagement im Grünen Netz hinsichtlich der Stadtgrünbewässerung, des Oberflächenwassermanagements oder der Speicherbewirtschaftung).

B.3.8 Hamburg Port Authority AöR (HPA)

Bei Verpachtungen oder Pflegemaßnahmen, die Naturschutzgebiete, geschützte Biotop oder Ausgleichsflächen betreffen, übersendet HPA die naturschutzrelevanten Teile der Entwürfe der Vertrags- bzw. Auftragsunterlagen an die BUKEA zur Abstimmung. Dieses ergänzt die bisherige Praxis der gesetzlichen Beteiligung bei Genehmigungsverfahren.

Es wird eine Prüfung vereinbart, ob für die Flächen von HPA eine Konzeption zur Erhaltung und Steigerung der Naturqualität unter Berücksichtigung der vorhandenen wertvollen Biotop und besonderen Artenvorkommen erarbeitet werden kann. Bei der Prüfung soll auch die Frage der Minderung von Zerschneidungswirkungen durch Verkehrsinfrastruktur und die naturnahe Entwicklung damit im Zusammenhang stehender Flächen beleuchtet werden. Für das Monitoring der auf dieser Grundlage durchgeführten Maßnahmen übermittelt HPA deren Art und Umfang an die BUKEA.

Bei Begrünungsmaßnahmen soll nach Möglichkeit gebietseigenes Saat- und Pflanzgut verwendet werden.

Notwendige Erschließungsflächen werden zur Biotopwerterhöhung möglichst vegetations- und versickerungsfreundlich befestigt (Rasengittersteine, Schotterrasen) und umfangreich mit Baumpflanzungen versehen.

Gemäß der Drucksachen 21/16980 und 21/19411 entsteht für bestimmte Verfahren ein Kompensationserfordernis im Sinne der „VI HH- Grün erhalten“. Die Details und Ausnahmen werden im Abschnitt zu den Bezirksämtern dargestellt, gelten aber analog für alle Vertragspartnerinnen und -partner.

Bauvorhaben zur Verwirklichung von Hafenenwicklungszielen können auch das Grüne Netz im Hafennutzungs- und Hafenerweiterungsgebiet betreffen. Diese Flächen sind zwar vom Kompensationsgebot ausgenommen, jedoch sollte, soweit mit Hafenbelangen vereinbar, der Ausbau von Erholungsinfrastruktur (Wege, Ausschilderungen

u.ä.) entwickelt werden – vorzugsweise zur punktuellen Erschließung von Gewässer-
ufern, die Teil des Grünen Netzes sind.

B.3.9 Sondervermögen Schulimmobilien mit Schulbau Hamburg und Gebäudemana- gement Hamburg GmbH (SoV Schule)

Das Sondervermögen Schulimmobilien beauftragt die Schulbau-Dienstleister SBH und
GMH bei Schulneubauten die Begrünung von 100 % der Dachflächen zu realisieren.
Für Dächer, die im Zuge von Sanierungen und Umbaumaßnahmen wesentlich geän-
dert werden, wird die Machbarkeit einer Begrünung der Dachflächen in jedem Fall ge-
prüft und realisiert, wenn dies ohne Nachrüstung im Bereich der statischen Tragkon-
struktion umsetzbar ist. Photovoltaikanlagen werden bei Schulneubauten realisiert,
wenn diese technisch und wirtschaftlich sinnvoll umzusetzen sind. Wandflächen wer-
den in Pilotprojekten begrünt, wenn dies schulisch und baulich sinnvoll umgesetzt wer-
den kann.

Außenanlagen sind möglichst naturnah und versickerungsfreundlich zu gestalten,
Mehrfachnutzungen sind zu ermöglichen. Ein jährlicher Bericht mit dem Stand der be-
grünter Flächenanteile wird vereinbart.

B.3.10 Stromnetz Hamburg

Zur Verbesserung der Naturqualität wird bei Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an
bestehenden Außenanlagen die Einrichtung und/oder Herstellung von naturnahen
Standorten geprüft und ggf. umgesetzt. Hierbei kommt die Verwendung von gebiets-
eigenem Saat- und Pflanzgut in Betracht.

Neue Außenanlagen sind vorzugsweise naturnah und versickerungsfreundlich zu ge-
stalten.

Neue Betriebsgebäude werden mit mindestens 50 % der Dachflächen und mindestens
15 % der Wandflächen begrünt. Dächer und Fassaden bestehender Gebäude werden
nach Maßgabe der internen Machbarkeitsstudie auf Geeignetheit zur Begrünung ge-
prüft und bei positiver Prüfung umgesetzt; ein erstes Pilotprojekt soll bereits im Jahre
2021 umgesetzt werden.

Es wird eine Prüfung vereinbart, ob für geeignete Flächen Pflege- und Entwicklungs-
pläne der Stromnetz Hamburg zur Erhöhung der Naturqualität aufgestellt werden kön-
nen. Dabei wird es in der Regel nicht zur Entstehung gesetzlich geschützter Biotope
kommen, so dass betriebliche Maßnahmen auf diesen Flächen aus Sicht des Bio-
topschutzes ohne Anzeige an die BUKEA möglich sind. Die Stromnetz Hamburg über-
mittelt bei positiver Prüfung für diese Flächen Art und Umfang der durchgeführten Maß-
nahmen für das Monitoring der BUKEA.

C. Zusammenarbeit

(Aufgaben des Grünkoordinators / der Grün Koordinatorin, Konfliktlösung, Berichtswesen)

C.1 Berichtswesen

- C.1.1 Die Vertragspartnerinnen und -partner übermitteln dem Grünkoordinator / der Grün Koordinatorin jährlich den Sachstand zu den verabredeten Maßnahmen und den sie betreffenden Konflikten, so dass der Bericht für die Bürgerschaft seitens BUKEA erstellt werden kann.
- C.1.2 Die BUKEA erarbeitet eine Handreichung zur konkreten Ausgestaltung des Monitorings (Aufbereitung und Detailschärfe der zu übermittelnden Daten), die gesondert mit den Vertragspartnerinnen und -partnern abzustimmen ist.

C.2 Regelmäßige Gespräche

- C.2.1 Die Vertragspartnerinnen und -partner stimmen sich mindestens zweimal jährlich über die vorgesehenen und umgesetzten Maßnahmen im Rahmen einer von den Vertragspartnerinnen und -partnern gebildeten Koordinierungsrunde ab. Die Vertragspartnerinnen und -partner entsenden jeweils eine Person als Vertretung in diese Koordinierungsrunde. Die Sitzungen der Koordinierungsrunde werden geleitet durch den/die Staatsrat/rätin der BUKEA in seiner/ihrer Funktion als Grünkoordinator/in. Weitere Gespräche erfolgen bei Bedarf auf Arbeitsebene.

C.3 Konfliktlösungsmechanismen

- C.3.1 Die Vertragspartnerinnen und -partner sind bestrebt, auftretende Konflikte zügig und sachorientiert zu lösen.
- C.3.2 Der Grünkoordinator / die Grün Koordinatorin führt eine Liste der verabredeten Maßnahmen mit Zeitplan und eine Liste der offenen Konflikte.
- C.3.3 Bei auftretenden Differenzen über die geeignete Flächenpflege, Grünerhalt oder Planungen und Bauvorhaben stehen die von den Vertragspartnerinnen und -partner zu benennenden Mitglieder der Koordinierungsrunde als erste Ansprechpartner zur Verfügung. Sollte auf diesem Wege keine Klärung möglich sein, ist eine Einbeziehung des Grünkoordinators / der Grün Koordinatorin als Klärungsinstanz erforderlich.
- C.3.4 Für verbleibende Konflikte werden folgende Verfahrensschritte vereinbart:
 - C.3.4.1 Koordinierendes Gespräch des Grünkoordinators / der Grün Koordinatorin mit allen Vertragspartnerinnen und -partnern,
 - C.3.4.2 Entscheidung in der Grünkoordinierungsrunde unter Vorsitz des Grünkoordinators / der Grün Koordinatorin,
 - C.3.4.3 Finale Entscheidung in der Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau.

Anlagen:

- Inhalte des Bürgerschaftlichen Ersuchens an den Senat (Drucksache 21/16980) und Antwort des Senats (Drucksache 21/19411)
- Fachkarte „Grünes Netz Hamburg – Flächenkulisse der Schutz- und Kompensationsregelung“ mit detaillierten Abgrenzungen der Flächen gemäß Petita I.4 und I.5

Michael Pollmann
Grünkoordinator der Freien und Hansestadt Hamburg
Staatsrat der BUKEA

Monika Thomas
Staatsrätin der BSW

Andreas Rieckhof
Staatsrat der BWI

Martin Bill
Staatsrat der BVM

Bettina Lentz
Staatsrätin der FB

Falko Droßmann
Bezirksamtsleiter
Bezirksamt Hamburg-Mitte

Dr. Stefanie von Berg
Bezirksamtsleiterin
Bezirksamt Altona

Kay Gätgens
Bezirksamtsleiter
Bezirksamt Eimsbüttel

Michael Werner-Boelz
Bezirksamtsleiter
Bezirksamt Hamburg-Nord

Thomas Ritzenhoff
Bezirksamtsleiter
Bezirksamt Wandsbek

Arne Dornquast
Bezirksamtsleiter
Bezirksamt Bergedorf

Sophie Fredenhagen
Bezirksamtsleiterin
Bezirksamt Harburg

Thomas Schuster
Geschäftsführung
Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG)

Carsten Helberg
Geschäftsführung
Hamburger Friedhöfe AöR

Henrik Falk
Vorstandsvorsitzender
Hamburger Hochbahn AG

Nathalie Leroy
Geschäftsführung
HAMBURG WASSER

Ingo Hannemann

Jens Meier
Chief Executive Officer
Hamburg Port Authority AöR (HPA)

Udo Gawenda
Geschäftsführer
Sondervermögen Schulimmobilien bei HGV Hbg. Ges. für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH

Ewald Rowohlt
Sprecher der Geschäftsführung
Schulbau Hamburg mit Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Karin Pfäffle
Geschäftsführung
Stromnetz Hamburg GmbH

Thomas Volk

In der Beantwortung des Bürgerschaftlichen Ersuchens der Drucksache 21/16980 hat der Senat der Bürgerschaft mit Drucksache 21/19411 die Umsetzung folgender Petita zugesichert:

- I. Naturquantität
 - I.1. mindestens 10 Prozent der Landesfläche dauerhaft unter Naturschutz zu stellen. Diese Flächen müssen von der Inanspruchnahme für Siedlungszwecke frei gehalten werden.
 - I.2. den schutzbedürftigen Anteil der Landschaftsschutzgebiete auf dem aktuellen Stand zu halten (18,9 Prozent), soweit sie nicht zu Naturschutzgebieten aufgewertet werden. Auch bei Inanspruchnahme einzelner LSG-Flächen soll der LSG-Anteil an der Hamburger Gesamtfläche nicht sinken. Dies soll im Rahmen der jährlichen Berichterstattung festgestellt werden. Im Rahmen seines ersten Berichts zu dieser Drucksache soll der Senat darlegen, wie er eine dauerhafte Sicherung von 18,9 Prozent LSG-Fläche gewährleistet. Hierfür sind geeignete Flächenpotenziale darzustellen.
 - I.3. den Anteil an Flächen des Biotopverbunds auf dem aktuellen Stand zu halten (23,2 Prozent). Auch bei Inanspruchnahme einzelner Flächen des Biotopverbunds soll der Anteil an der Hamburger Gesamtfläche nicht sinken. Dies soll im Rahmen der jährlichen Berichterstattung festgestellt werden. Im Rahmen seines ersten Berichts zu dieser Drucksache soll der Senat darlegen, wie er eine dauerhafte Sicherung von 23,2 Prozent Biotopverbunds-Fläche gewährleistet. Hierfür sind geeignete Flächenpotenziale darzustellen.
 - I.4. die zum 17.05.2016 noch unbebauten und noch nicht anderweitig planungsbefangenen Flächen des Grünen Netzes innerhalb des 2. Grünen Ringes (einschließlich vorhandenen Bestands an öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen) in geeigneter Maßstäblichkeit abzugrenzen und künftig von Bebauung freizuhalten. Sollte dennoch eine kleinflächige Inanspruchnahme notwendig sein, wird – unter Berücksichtigung des erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs – wenn möglich eine alternative, gleich große Freifläche, möglichst in räumlicher Nähe, gesichert und hergerichtet. In begründeten Einzelfällen können alternativ auch andere geeignete landschaftsplanerische und landschaftspflegerische Maßnahmen, die eine qualitative Verbesserung der Freiraumsituation beziehungsweise Aufwertung des vorhandenen Freiraums erwirken, durchgeführt werden. In der äußeren Stadt sollen die Flächen des Biotopverbundes, der Landschaftsachsen und Landschaftsschutzgebiete als großflächige Naturräume erhalten bleiben und unvermeidliche Eingriffe naturschutzrechtlich ausgeglichen werden.
 - I.5. dafür Sorge zu tragen, dass Hamburg auch künftig den Charakter der Grünen Metropole am Wasser bewahrt. Der vorhandene Bestand an öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen darf daher grundsätzlich nicht für bauliche Entwicklung in Anspruch genommen werden. Bei der Entwicklung neuer Quartiere sollen regelhaft weitere öffentliche Grünanlagen geschaffen werden, soweit sie nicht direkt an vorhandenen großen öffentlichen Parkanlagen liegen. In der Summe wird der Flächenumfang in den nächsten Jahren zunehmen und die Potenziale zur Erhöhung des Biotopwertes beziehungsweise Naturwertes werden von vornherein mitberücksichtigt.

- II. Naturqualität
- II.6. den Naturzustand Hamburgs beständig zu verbessern, die Hälfte der NSG-Fläche binnen zehn Jahren um eine Stufe im Sinne der Biotopkartierung aufzuwerten (Ausgangspunkt ist der Biotopwert 6,38 am 01.04.2019 für die Fläche der aktuellen Naturschutzgebiete)
- II.7. und gleichzeitig dafür Sorge zu tragen, dass die Naturqualität in Hamburg auch außerhalb der Naturschutzgebiete gemessen am Durchschnittswert der Biotopkartierung bis 2030 steigt, und gleichzeitig die Anzahl der FFH-Lebensraumtypen, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, von zwei auf elf von insgesamt 25 im Hamburger Stadtgebiet zu erhöhen (Ausgangspunkt des Biotopwertes außerhalb der NSGs ist der am 20.02.2019 festgestellte Biotopwert von 3,51). Unbenommen bleibt, dass Ausgleichsmaßnahmen, soweit naturschutzfachlich etwa aus Gründen der Ortsnähe und aus stadtentwicklungspolitischen Gründen sinnvoll, auch außerhalb Hamburgs möglich bleiben.
- II.8. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Vorkaufsrecht nach § 66 BNatSchG als landesrechtliche Abweichung auf Landschaftsschutzgebiete erweitert und dafür Sorge zu tragen, dass den betroffenen Fachbehörden ausreichend Mittel und die nötigen Informationen für eine Ausübung dieses Vorkaufsrechts zur Verfügung stehen.
- II.9. öffentliche Grünflächen im Rahmen des Erhaltungsmanagements Grün zu erfassen und entsprechend den hierin festgelegten Pflegebedarfen dauerhaft zu unterhalten. Im Rahmen der Festlegung der Pflegebedarfe sollen zugleich auch Potenziale zur Verbesserung des Naturinventars der Grünflächen gehoben werden. Soweit vorhanden sollen die bestehenden Pflege- und Entwicklungspläne Berücksichtigung finden. Die entsprechenden Haushaltsmittel werden dafür bereitgestellt. Es ist dabei sicherzustellen, dass insbesondere für die hoch frequentierten öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen in den dichteren, innerstädtischen Quartieren die Pflegebedarfe so ausgerichtet werden, dass ein hoher Standard der Nutzungsqualität erreicht wird. Dies beinhaltet auch weiterhin die angemessene Reinigung der Flächen.
- II.10. Es wird für die Umsetzung von städtischen naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein Andienungsgebot an das „Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege“ eingeführt. Dadurch können die Maßnahmen gebündelt und in hoher Qualität umgesetzt werden.
- II.11. Behörden, Bezirke und Landesbetriebe sollen vor Vergabe von Pflegeaufträgen und Verpachtung von Grün-, Landwirtschafts- oder sonstigen naturnahen Flächen einen Abgleich mit dem Biotopkataster hinsichtlich rechtlich geschützter Biotope und dem Kompensationsverzeichnis hinsichtlich Ausgleichsfestsetzungen vornehmen, um die Einhaltung von dort genannten Zielsetzungen sicherzustellen. Bei der Verpachtung und Pflege städtischer Flächen in Naturschutzgebieten, von gesetzlich geschützten Biotopen oder von festgesetzten Ausgleichsflächen ist eine Abstimmung mit der Behörde für Umwelt und Energie (BUE) erforderlich.
- II.12. zehn ganze Stellen für Ranger in den Naturschutzgebieten und dem Biotopverbund dauerhaft einzurichten.
- II.13. die vorhandenen LSG-VO in Hamburg bis 2024 nach dem Vorbild der LSG-VO Wilhelmsburg Osten zu modernisieren. Hierfür ist eine zusätzliche Vollzeitstelle zur Verfügung zu stellen.
- II.14. zur Verbesserung des Zustands von Hamburgs Natur insbesondere in den Naturschutzgebieten dem Einzelplan 6.2, Produktgruppe 292.13, strukturelle

Personal- und Sachmittel in Höhe von insgesamt 4,5 Millionen Euro pro Jahr zusätzlich zur Verfügung zu stellen. Die Anhebung soll stufenweise wie folgt vorgenommen werden: 2019 0,5 Millionen Euro, 2020 2,5 Millionen Euro, ab 2021 4,5 Millionen Euro pro Jahr.

- II.15. ab dem Haushaltsjahr 2020 zur Verbesserung der Eingriffsregelung durch bessere Kontrollen und Nachsteuerung städtischer Ausgleichsmaßnahmen 450 000 Euro pro Jahr für Personal und Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.
 - II.16. für alle vereinbarten Maßnahmen zu prüfen, ob dafür zusätzliche Fördermittel aus Bundesmitteln oder auf europäischer Ebene einzuwerben sind und entsprechende Förderungen zu beantragen.
- III. Vertrag für Hamburgs Stadtgrün
- III.17. einen „Vertrag für Hamburgs Stadtgrün“ mit den Bezirken und anderen städtischen Trägern der Grünentwicklung zu schließen. Ziel soll es sein, Hamburgs Stadtgrün gemeinsam und strategisch abgestimmt entlang der Ziele dieses Antrages zu entwickeln. Zur administrativen Bündelung und Abstimmung wird die Staatsrätin/der Staatsrat der Behörde für Umwelt und Energie mit dem Amt der Grünkoordinatorin/des Grünkoordinators betraut.
- IV. Bericht
- IV.18. Inhalte und Methodik eines Monitorings zur Entwicklung von Hamburgs Natur und Grün zu erarbeiten, das aus den folgenden Komponenten besteht:
 - a) Sachstand und Veränderungen in der Qualität und Quantität von Hamburgs Natur auf Basis der Biotopkartierung, die in einem Fünf-Jahres-Turnus die Gesamtfläche der Stadt erfassen soll.
 - b) Sachstand und Veränderungen der Bodenversiegelung auf der Basis satellitengestützter Datenerfassung. Dieses Monitoring soll erstmals am 30. Juni 2024 vorliegen und alle fünf Jahre vorgelegt werden.
 - IV.19. über die bauliche Inanspruchnahme von Grünflächen des Grünen Netzes in der inneren Stadt bis einschließlich 2. Grüner Ring und der dafür durchgeführten Kompensation zu berichten.
 - IV.20. über den Umsetzungsstand dieses Ersuchens der Bürgerschaft jährlich zu berichten.